

**Niederschrift**

über

die Sitzung des Stadtrates am 28. 07. 2021.

Diese fand auf Grund der Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) durch den Landtag auf dessen Sitzung am 22. 04. 2021 und infolge dessen Anwendung der Regelungen des § 56a KVG LSA im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im schriftlichen oder elektronischen Verfahren statt.

Das Votum der Ratsmitglieder war dem Vorsitzenden bis zum 28. 07. 2021 über die Verwaltung mitzuteilen.

Am Umlaufverfahren waren beteiligt:

<b>Jens-Peter Mischler</b>	<b>Vorsitzender</b>
<b>Melanie Böttcher</b>	<b>1. Stellvertreterin</b>
<b>Berthold Abel</b>	<b>Mitglied</b>
<b>Ralf Ackmann</b>	<b>Mitglied</b>
<b>Maik Albrecht</b>	<b>Mitglied</b>
<b>Nadine Bartkowiak</b>	<b>Mitglied</b>
<b>Karl Berke</b>	<b>Mitglied</b>
<b>Hans-Jürgen Bley</b>	<b>Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion</b>
<b>Martina Dähnn</b>	<b>Mitglied</b>
<b>Katarina Doll</b>	<b>Mitglied</b>
<b>Florian Fahrtmann</b>	<b>Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion</b>
<b>Walter Göhler</b>	<b>Mitglied</b>
<b>Dr. Peter Höhne</b>	<b>Mitglied</b>
<b>Marc Hotopp</b>	<b>Mitglied</b>
<b>Andre Lüderitz</b>	<b>Fraktionsvorsitzender Fraktion DIE LIN- KEN/DIE GRÜNEN</b>
<b>Frank Reinecke</b>	<b>Mitglied</b>
<b>Rosemarie Römling-Germer</b>	<b>Mitglied</b>
<b>Stephan Schädel</b>	<b>Mitglied</b>
<b>Mike Schröder</b>	<b>Mitglied</b>
<b>Denis Loeffke</b>	<b>Bürgermeister</b>
<b>Birgit Krietsch</b>	<b>Schriftführer</b>

Das ordnungsgemäß geladene Ratsmitglied Herr Jan Oppermann hat kein Votum mitgeteilt.

## Öffentlich

### TOP 1

#### **Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten öffentlichen Verhandlungsgegenstände**

### TOP 1.1

#### **Umlaufbeschluss 7.201/2021**

#### **Bebauungsplan "Karrberg" für Flächen oder Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich i .S. d. § 1a Abs. 3 BauGB im OT Drübeck**

#### **hier: Aufstellungsbeschluss**

Die Flurstücke 794/15, 778/14, 776/14, 777/15, 795/14, 793/15, 792/14, 791/15, 15/6, 15/5, 1033/15, 1032/15, 13/0 (tlw.), 764/1, 1016/14, 1017/14, 998/14, 999/14, 1049/14, 1048/14 und 1050/14 befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Wernigerode. Auf den Flächen befinden sich gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde das gesetzlich geschützte Biotop planar-kolline Frischwiesen mit Übergang in Halbtrockenrasen (§ 22 (1) Nr. 3 und 5 NatSchG LSA). Die Gehölzbestände sind Bestandteil einer Streuobstwiese sowie Hecken- und Feldgehölze (§ 22 (1) Nr. 7 und 8 NatSchG LSA).

Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, dem Schutz der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und/oder der besonderen Bedeutung für die Erholung. Es gelten die Ge- und Verbote der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG-VO HV WR).

Im Landschaftsschutzgebiet besteht ein absolutes Bauverbot. Im Einzelfall können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls vorliegen, Verbote durch Befreiung aufgehoben werden.

Die Stadt bezweckt deshalb, die Flächen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB durch geeignete Festsetzungen wie „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) in einem Bebauungsplan zu sichern. Zu diesem Zwecke sind langfristig die Flächen in gemeindliches Eigentum zu überführen. Parallel ist der Flächennutzungsplan inhaltsgleich zu ändern.

Von 19 Stadträten lag die Einverständniserklärung zur Anwendung des § 56a KVG LSA (Abstimmung in außergewöhnlichen Notsituationen) bei der Abstimmung zur Vorlage vor. Herr Fahrtsmann hat sich bei der Zustimmung zur Einverständniserklärung enthalten.

#### **Beschlussfassung:**

- 1. Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Karrberg“ für Flächen oder Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB der Stadt Ilsenburg im OT Drübeck.**
- 2. Dem vorliegenden Geltungsbereich wird zugestimmt.**

- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die weiteren Schritte zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens zu veranlassen. Es ist ein Planungsbüro einzubeziehen und zu beauftragen.**

**Abstimmungsergebnis:**

- 21 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates**
- 20 davon anwesend**
- 18 Ja-Stimmen**
- Nein-Stimmen**
- 2 Enthaltungen**
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken**

**TOP 1.2**

**Umlaufbeschluss 7.202/2021**

**5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ilsenburg im Bereich des Karrberg für Flächen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB im OT Drübeck  
hier: Aufstellungsbeschluss**

Die Flurstücke 794/15, 778/14, 776/14, 777/15, 795/14, 793/15, 792/14, 791/15, 15/6, 15/5, 1033/15, 1032/15, 13/0 (tlw.), 764/1, 1016/14, 1017/14, 998/14, 999/14, 1049/14, 1048/14 und 1050/14 befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Wernigerode. Auf den Flächen befinden sich gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde das gesetzlich geschützte Biotop planar-kolline Frischwiesen mit Übergang in Halbtrockenrasen (§ 22 (1) Nr. 3 und 5 NatSchG LSA); die Gehölzbestände sind Bestandteil einer Streuobstwiese sowie Hecken- und Feldgehölze (§ 22 (1) Nr. 7 und 8 NatSchG LSA).

Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, dem Schutz der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und/oder der besonderen Bedeutung für die Erholung. Es gelten die Ge- und Verbote der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG-VO HV WR).

Im Landschaftsschutzgebiet besteht ein absolutes Bauverbot. Im Einzelfall können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls vorliegen, Verbote durch Befreiung aufgehoben werden.

Die Stadt bezweckt deshalb, die Flächen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB durch geeignete Darstellungen wie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) in dem Flächennutzungsplan zu sichern. Zu diesem Zwecke sind langfristig die Flächen in gemeindliches Eigentum zu überführen. Parallel ist ein Bebauungsplan inhaltsgleich aufzustellen.

Die Flurstücke 794/15, 778/14, 776/14, 777/15, 795/14, 793/15, 792/14, 791/15, 15/6, 15/5, 1033/15, 1032/15, 13/0 (tlw.), 764/1, 1016/14, 1017/14, 998/14, 999/14, 1049/14, 1048/14 und 1050/14 befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Wernigerode. Auf den Flächen befinden sich

gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde das gesetzlich geschützte Biotop planar-kolline Frischwiesen mit Übergang in Halbtrockenrasen (§ 22 (1) Nr. 3 und 5 NatSchG LSA). Die Gehölzbestände sind Bestandteil einer Streuobstwiese sowie Hecken- und Feldgehölze (§ 22 (1) Nr. 7 und 8 NatSchG LSA).

Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, dem Schutz der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und/oder der besonderen Bedeutung für die Erholung. Es gelten die Ge- und Verbote der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG-VO HV WR).

Im Landschaftsschutzgebiet besteht ein absolutes Bauverbot. Im Einzelfall können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls vorliegen, Verbote durch Befreiung aufgehoben werden.

Die Stadt bezweckt deshalb, die Flächen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB durch geeignete Festsetzungen wie „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) in einem Bebauungsplan zu sichern. Zu diesem Zwecke sind langfristig die Flächen in gemeindliches Eigentum zu überführen. Parallel ist der Flächennutzungsplan inhaltsgleich zu ändern.

Von 19 Stadträten lag die Einverständniserklärung zur Anwendung des § 56a KVG LSA (Abstimmung in außergewöhnlichen Notsituationen) bei der Abstimmung zur Vorlage vor. Herr Fahrtmann hat sich bei der Zustimmung zur Einverständniserklärung enthalten.

### **Beschlussfassung:**

**1. Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg beschließt die 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des „Karrbergs“ für Flächen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB der Stadt Ilsenburg im OT Drübeck durchzuführen.**

**2. Dem vorliegenden Geltungsbereich wird zugestimmt.**

**3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die weiteren Schritte zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens zu veranlassen. Es ist ein Planungsbüro einzubeziehen und zu beauftragen.**

### **Abstimmungsergebnis:**

- 21 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates**
- 20 davon anwesend**
- 18 Ja-Stimmen**
- Nein-Stimmen**
- 2 Enthaltungen**
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken**

**Jens-Peter Mischler**  
**Vorsitzender**

**Birgit Krietsch**  
**Protokoll**